

Übersicht über die wesentlichen formellen, personellen und fachlichen Aufnahmevoraussetzungen im „Aufnahmeverfahren für Errichterunternehmen von mechanischen Sicherheitseinrichtungen“

Für jedes antragstellende Unternehmen sind zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen u.a. nachfolgende Unterlagen / Nachweise / Erklärungen vorzulegen bzw. durch Unterschrift im Antrag zu bestätigen:

- Nachweis über die Eintragung bei der Handwerkskammer (Handwerksrolle) mit dem einschlägigen Handwerk, zumindest als handwerklicher Nebenbetrieb

Folgende Handwerke sind gemäß ihrem Berufsbild einschlägig:

- Schreiner/Tischler
- Metallbauer
- Glaser

- Rollladen- und Sonnenschutztechniker (*siehe Pflichtenkatalog*)

- Bestätigung über eine mindestens einjährige Erfahrung im Einbau von mechanischen Sicherheitseinrichtungen, Ziffer 4.4 Pflichtenkatalog. Als Nachweis sind mindestens drei Referenzobjekte zu benennen, bei denen die Montage nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

- Bestätigung, dass der auf der Handwerkskarte vermerkte bzw. in der Handwerksrolle eingetragene handwerkliche Betriebsleiter im Betrieb zur Verfügung steht

- Handelsregisterauszug (soweit eingetragen)

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach § 30 Abs. 5 BZRG für den handwerklichen Betriebsleiter sowie den/die Inhaber oder den/die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Das/die Führungszeugnisse werden dem Landeskriminalamt direkt zugestellt. Neben der kompletten Anschrift des Hessischen Landeskriminalamtes ist folgender Zusatz wichtig: „Mechanik-Aufnahmeverfahren“.

- Nachweis über die Teilnahme des handwerklichen Betriebsleiters an einer fachlichen Unterweisung zur sicherungstechnisch fachgerechten Montage (Grundschulung). Es sind nur Nachweise von anerkannten Schulungsanbietern gültig, die im aktuellen Schulungsverzeichnis (Anhang 3 des Bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges) eingetragen sind.

Hinweis:

Für die Nachrüstung von im Falz eingelassenen Nachrüstprodukten (Fensterbeschlägen) ist eine zusätzliche Schulung (Aufbauschulung) des handwerklichen Betriebsleiters erforderlich. Es sind nur Nachweise von anerkannten Schulungsanbietern gültig, die im aktuellen Schulungsverzeichnis (Anhang 3 des Bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges) eingetragen sind.

- Gewerbeanmeldung

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Herausgabe des landesweiten Adressennachweises ist das Hessische Landeskriminalamt zuständig.

Bitte senden Sie Ihren Aufnahmeantrag mit den weiteren Unterlagen an das

Hessische Landeskriminalamt
Zentralstelle Kriminal- und Verkehrsprävention
Hölderlinstraße 1 - 5
65187 Wiesbaden

Detaillierte Auskünfte erhalten Sie unter der Ruf-Nr.: 0611/83-1324.